

Bundespategericht

Postfach 90 02 53

81502 München

Jan O. Kechel

Karl-Liebknecht-Str. 37

14482 Postdam

Tel.: 0170-8341452

Email: jan@kechel.de

Datum: 19. Januar 2006

Aktenzeichen: 17 W (pat) 321/05

102 18 537.9-53

Zeichen: 102 18 537.9-53

Einsprechender: Jan O. Kechel

Patentinhaber(in): Hewlett-Packard Development Co., L.P.

Sehr geehrte Frau Richter in Eder,

in Ihrem Schreiben vom 16. Januar 2006 wurde mir mitgeteilt, daß eine Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe derzeit nicht in Aussicht gestellt werden kann, da mein schutzwürdiges Interesse bislang nicht glaubhaft gemacht wurde, sowie keine ausreichende Aussicht auf Erfolg des Einspruchs besteht.

Dies werde ich hiermit nachholen:

1. Glaubhaftmachung meines schutzwürdigen Interesses:

Ich, Jan Oliver Kechel, bin immatrikulierter Student an der Technischen Universität Berlin mit dem Ziel Diplom Informatik als Abschluss. Zuvor habe ich meinen Abschluss als Bachelor of Science in Software Engineering an der Universität Potsdam abgelegt.

Mein grundlegendes Fachwissen qualifiziert mich dadurch insbesondere für Entwicklungsarbeiten, die sich in Erfindungen der IPC-Klasse G06F (G: Physics – 06: Computing; Calculating; Counting – F: Electric digital data processing) wiederfinden und/oder mit solchen überschneiden.

Das Ziel meiner Ausbildung ist eine selbstständige, wirtschaftliche Betätigung auf eben diesem Gebiet der Technik.

Diese patentierte Erfindung stellt eine Beeinträchtigung meiner wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit dar, insbesondere in Hinblick auf meine Betätigung nach Abschluß des Studiums (vorraussichtlich in 1-2 Jahren).

Wenn Sie dazu noch offene Fragen haben, oder weitere Nachweise für meine genannten Betätigungen erforderlich sind, teilen Sie mir dies bitte einfach per z.B. EMail mit.

2. Kommentar zur Aussicht auf Erfolg des Einspruchs

In Ihrem Schreiben wird die unzureichende Aussicht auf Erfolg des Einspruches damit begründet, daß das Patent "Vorrichtungen, Systeme und Verfahren zum Gegenstand hat, bei denen eine Netzadresse von einem Fingerabdruck abgeleitet wird", der von mir beigelegte Aufsatz aber keine Ableitung einer Netzadresse aus einem Fingerabdruck erwähnt.

Das der beigelegte Aufsatz dies nicht beinhaltet ist korrekt, nur kann auch nicht mit dem, in dem Patent beschriebenen, Verfahren eine Netzadresse von einem Fingerabdruck abgeleitet werden. Diese Formulierung wird zwar verwendet, jedoch kommt auch das Patent nicht ohne den Umweg über die Identifizierung der Person durch den Fingerabdruck, und der daraus folgenden Herleitung der Netzadresse aus der Person aus.



-----> 123.54.36.73

Es gibt in dem Patent keine Formel, die aus einem Fingerabdruck direkt eine Netzadresse berechnet!

Ihr Argument sollte demnach keine negative Auswirkung auf die Aussicht des Einspruchs haben, viel eher fühle ich mich nun in meiner Ansicht gestärkt, daß diese Erfindung nicht schutzwürdig ist. Für eine genaue Herleitung meiner Argumentation in diesem Punkt möchte ich freundlichst auf die Seiten 3 und 4 in meinem Einspruch verweisen.

Vielen Dank!

mit freundlichen Grüßen,

Jan O. Kechel

BSc Software Engineering

Anlagen:

1. eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
2. unterschriebenes Doppel dieser 3 Seiten